

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
91/C 288/01	ECU.....	1
91/C 288/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 29. Oktober bis 2. November 1991)	2
91/C 288/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
91/C 288/04	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und zerkleinertem Fleisch für industrielle Zwecke	3
91/C 288/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands hinsichtlich des Antragstellungszeitraums 1991/92	5
91/C 288/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
91/C 288/07	Programm STOA — Europäisches Parlament — Programm STOA (Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen) — Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen	8
91/C 288/08	Programm STOA — Europäisches Parlament — Programm STOA (Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen) — Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen	9
91/C 288/09	Programm STOA — Europäisches Parlament — Programm STOA (Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen) — Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen	10
91/C 288/10	Programm STOA — Europäisches Parlament — Programm STOA (Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen) — Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen	11
91/C 288/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.156 — Cereol/Continentale)	13

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

5. November 1991

(91/C 288/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,1375	Portugiesischer Escudo	175,750
Deutsche Mark	2,04563	US-Dollar	1,24354
Hollandischer Gulden	2,30516	Schweizer Franken	1,80252
Pfund Sterling	0,703839	Schwedische Krone	7,46437
Danische Krone	7,93132	Norwegische Krone	8,01787
Franzosischer Franken	6,99182	Kanadischer Dollar	1,39501
Italienische Lira	1533,29	osterreichischer Schilling	14,3953
Irishes Pfund	0,765446	Finnmark	4,98350
Griechische Drachme	230,031	Japanischer Yen	161,561
Spanische Peseta	128,688	Australischer Dollar	1,58919
		Neuseelandischer Dollar	2,20760

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 29. Oktober bis 2. November 1991)

(91/C 288/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3490	S 204, 29. 10. 1991	Mauritius	MU-Port Louis: Textilmaterial (Ergänzende Angaben)	11. 12. 1991
3499	S 205, 30. 10. 1991	Belgien	B-Brüssel: Stände	6. 12. 1991
PHR/ 90/064/020/ 001	S 206, 31. 10. 1991	Ungarn	HU-Budapest: Phare - Computersystem für die Börse	6. 1. 1992
3465	S 207, 2. 11. 1991	Israel	IL-Jerusalem: Verschiedene Lieferungen	10. 1. 1992

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(91/C 288/03)

Mit Entscheidung C(91) 2379 vom 30. Oktober 1991 hat die Kommission die Portugiesische Republik ermächtigt, Krafträder, KN-Code 8711 10 00, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. März 1992 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Telefax: (32-2) 235 01 21, zu erhalten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und zerkleinertem Fleisch für industrielle Zwecke

(91/C 288/04)

*KOM(91) 374 endg.**(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Oktober 1991)*

Am 16. Februar 1990 hat die Kommission dem Rat den genannten Vorschlag unterbreitet. Nach der vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 abgegebenen Stellungnahme wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Folgende Erwägungsgründe werden eingefügt:

„Die Kommission hat sich bereit erklärt, dem Rat so bald wie möglich und zwar am besten vor Ende 1991, einen Vorschlag für eine allgemeine Rahmenrichtlinie über Hygiene und Sicherheit von Nahrungsmitteln zu unterbreiten.

Unter Berücksichtigung der Vollendung des Binnenmarktes wird die Gemeinschaft ein hohes Maß an Verbraucherschutz als Grundlage wählen. Es ist eine Aktion zu Unterrichtung der Verbraucher über die besonderen Hygieneanforderungen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs erforderlich.“

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für Hackfleisch und Fleischzubereitungen, die im Einzelhandel oder in an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten ohne vorherige Beförderung und Verpackung direkt an den Verbraucher verkauft werden.“

3. Artikel 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚Erzeugnisse zum Direktverbrauch‘: Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, die ohne weitere Behandlung einschließlich einer solchen Behandlung durch den Verbraucher vor dem Verbrauch unmittelbar verzehrt werden können.“

4. Artikel 4 entfällt.

5. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tierärztliche Sachverständige der Kommission führen Kontrollen vor Ort durch, soweit dies für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist; sie prüfen insbesondere, ob die Betriebe die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die entsprechenden Kontrollergebnisse.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder zur Erfüllung ihrer Aufgabe gebotenen Weise.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden den beteiligten Unternehmen mitgeteilt.“

6. In Anhang I Kapitel III wird folgender Punkt eingefügt:

„6a. 1. Über die allgemeinen Anforderungen des Artikels 3 hinaus müssen Hackfleisch und — soweit sie Hackfleisch enthalten — Fleischzubereitungen folgenden Anforderungen genügen:

a) i) sie müssen aus gekühltem Frischfleisch oder aus gefrorenem bzw. tiefgefrorenem entbeintem Fleisch hergestellt werden,

ii) oder, wenn es sich um Fleisch und Fleischzubereitungen für den direkten Verbrauch handelt, aus gekühltem Frischfleisch binnen sechs Tagen nach

- dessen Erschlachten hergestellt werden, sofern es sich nicht um Rindfleisch handelt, für das neun Tage üblich sind, wobei die Einhaltung dieser Bedingung anhand einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Identifizierungsmethode gewährleistet wird;
- b) sie müssen binnen einer Stunde nach dem Portionieren und Umhüllen einer Kältebehandlung gemäß Buchstabe c) unterzogen werden, es sei denn, es kommen Verfahren zum Einsatz, die die Absenkung der Kerntemperatur des Fleisches während der Zubereitung erfordern;
- c) sie müssen in folgendem Angebotszustand vermarktet werden:
- i) entweder gekühlt in Endverbraucherpackungen, wobei eine Kerntemperatur von weniger als + 4 °C in spätestens einer Stunde und von weniger als + 2 °C nach zwei Stunden erreicht sein muß,
- ii) oder tiefgefroren in Endverbraucherpackungen — in diesem Fall müssen Hackfleisch und Fleischzubereitungen der Richtlinie 89/108/EWG des Rates entsprechen;
- d) sie müssen, wenn es sich nicht um Fleisch für den direkten Verbrauch handelt, am Verkaufsort mit dem Hinweis ‚Dieses Erzeugnis ist vor dem Verbrauch gründlich zu kochen‘ versehen werden.
2. Alle verwendeten Zusatzstoffe müssen den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.“
7. Im Anhang I Kapitel III Punkt 8 wird die Bezeichnung „Beinflisch“ durch die Bezeichnung „Karpal- und Tarsalbereich“ ersetzt.
8. Anhang I Kapitel V Punkt 11 erhält folgende Fassung:
- „11. Betriebe, die Hackfleisch, Fleischzubereitungen oder zerkleinertes Fleisch für die industrielle Verarbeitung herstellen, werden von der amtlichen Stelle kontrolliert.“
9. Anhang I Kapitel VI Punkt 17 erhält folgende Fassung:
- „17. Die Ergebnisse der mikrobiologischen Untersuchungen müssen der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.
- Der Betrieb unterrichtet die zuständige Behörde, wenn die Normen gemäß Anhang II erreicht sind. Diese trifft geeignete Maßnahmen.“
10. In Anhang I Kapitel VII Punkt 19 wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— den prozentualen Anteil an im Erzeugnis enthaltenen mechanisch gewonnenem Fleisch (Separatorenfleisch).“

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands hinsichtlich des Antragsstellungszeitraums 1991/92

(91/C 288/05)

KOM(91) 392 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, wurde die Prämie auf 40 ECU je Kuh festgesetzt.

Der Sektor Rindfleisch wurde durch einen Rückgang der Preise auf Ebene der Fleischrindervermarktung dauerhaft beeinträchtigt. Die sich daraus ergebende wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich unvermeidlich auch auf die Erzeuger aus, die sich mit der Aufzucht und Haltung von Mutterkühen befassen.

Dies hat für diese Erzeuger schwerwiegende wirtschaftliche Folgen, insbesondere für den Fortbestand ihrer Betriebe. Unter Berücksichtigung der Vorteile, welche die Kälberaufzucht mit Hilfe von Mutterkühen sowohl im Sektor Rindfleisch als auch für die Milcherzeugung bietet, sollten zur Beseitigung der entstehenden Probleme die Mutterkuhprämie sowie die einzelstaatliche zusätzliche Prämie erhöht werden. Es empfiehlt sich, die Erhöhung des durch den EAGFL mitfinanzierten Prämienanteils bestimmten Mitgliedstaaten zugute kommen zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Die Agrarpolitik im allgemeinen und die im Sektor Rindfleisch vorgesehenen Maßnahmen werden später Gegenstand einer umfassenden, über die Tragweite der vorliegenden Verordnung weit hinausgehenden Überprüfung sein. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung sollte deshalb auf die Zeit beschränkt werden, in der die Anträge für das Wirtschaftsjahr 1991/92 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 gilt für die Anträge auf Gewährung der Mutterkuhprämie für das Wirtschaftsjahr 1991/92 folgendes:

1. Die Prämie beträgt 50 ECU je Mutterkuh;
2. die einzelstaatliche zusätzliche Prämie gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung beträgt 35 ECU je in Frage kommende Kuh. Wird die zusätzliche Prämie von einem der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz derselben Verordnung genannten Mitgliedstaaten gewährt, werden die ersten 28 ECU von der Abteilung Garantie des EAGFL bezahlt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

(91/C 288/06)

KOM(91) 369 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Oktober 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen, gewisse Bestimmungen der Richtlinie 74/63/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/132/EWG des Rates⁽²⁾, anzupassen.

Darüber hinaus schließt die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 74/63/EWG auf Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden nicht aus, daß Futtermittel mit einem Gehalt an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen gelegentlich an frei in der Natur lebende Tiere verabreicht werden.

Es ist deshalb angezeigt, die Definition des Begriffs „Tiere“ in Zukunft auf die frei in der Natur lebenden Arten auszudehnen um sicherzustellen, daß alle Futtermittel den mit Richtlinie 74/63/EWG vorgeschriebenen Gesundheitsbedingungen entsprechen.

Gewisse unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse sind zuweilen in Futtermitteln oder Rohstoffen in einer Form enthalten, welche teilweise nicht absorbierbar ist; in diesen Fällen sollten sich die in den Anhängen vorgesehenen Höchstgehalte auf das absorbierbare Element beziehen, sofern dieses mit einer international anerkannten Methode bestimmt werden kann.

Es ist angezeigt, das Prinzip einzuführen, nach dem die in Futtermitteln verwendeten Rohstoffe von gesunder und handelsüblicher Qualität sein müssen; die Verwendung von Rohstoffen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen so hoch ist, daß er die in Anhang I der Richtlinie für Mischfuttermittel festgelegten Höchstwerte überschreitet, muß verboten werden.

Die Richtlinie 74/63/EWG hat Höchstwerte für besonders unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Rohstoffen eingeführt; um zu gewährleisten, daß eine solche Begrenzung den gewünschten Effekt hat, d. h. eine Reduzierung der Gesamtmenge an unerwünschten Stoffen, die die Tiere zu sich nehmen, muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die getroffene Maßnahme alle Parteien ab dem erstmaligen Inverkehrbringen in der Gemeinschaft betrifft und daß das Mischen stark verunreinigter Parteien mit gering oder gar nicht verunreinigten Parteien, um die Höchstwerte der Richtlinie zum Zeitpunkt der Vermarktung nicht zu überschreiten, verboten ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das durch die Richtlinie auf Ebene der amtlichen Kontrollstellen eingerichtete Informationssystem insoweit verbessert werden mußte, als die Mitgliedstaaten ebenfalls durch die Hersteller von den Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinie unterrichtet werden müßten; die Mitgliedstaaten sind in diesem Fall dazu gehalten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verwendung in der Tierernährung auszuschließen; gegebenenfalls sind die Mitgliedstaaten dazu gehalten, sich zu versichern, daß die Vernichtung der Partie Rohstoffe, sofern sie beschlossen wurde, auch tatsächlich stattgefunden hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) Tiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden, sowie frei in der Natur lebende Tiere, sofern sie teilweise Futtermittel erhalten.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 16.

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sofern festgestellt wird, daß ein in Anhang I oder in Anhang II aufgeführter Stoff in bestimmten Futtermitteln oder in bestimmten Ausgangserzeugnissen in einer Form enthalten ist, die nicht vollständig absorbiert werden kann, bezieht sich der in Spalte 3 der vorerwähnten Anhänge vorgesehene Höchstgehalt auf das absorbierbare Element, welches mittels einer international anerkannten Methode zu bestimmen ist.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die für Futtermittel vorgesehenen Rohstoffe nur dann in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von gesunder und handelsüblicher Qualität sind.

(2) Vorbehaltlich der in Anhang II Teil A dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen können Rohstoffe, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen so hoch ist, daß sie unter normalen Bedingungen praktisch nicht verwendet werden können, ohne die in Anhang I festgelegten Höchstwerte für Futtermittel zu überschreiten, nicht als von gesunder und handelsüblicher Qualität angesehen werden.“

4. Artikel 3a wird wie folgt geändert:

a) Artikel 3a wird zu Artikel 3b.

b) In den anderen sprachlichen Fassungen sind in den Absätzen 1 und 2 das Wort „vermarktet“ jeweils durch die Worte „in den Verkehr gebracht“ ersetzt.

5. Artikel 3b wird wie folgt geändert:

a) Artikel 3b wird zu Artikel 3c.

b) In den anderen sprachlichen Fassungen wird das Wort „Vermarktung“ durch das Wort „Inverkehrbringen“ ersetzt.

6. Es wird ein neuer Artikel 3d eingefügt:

„Artikel 3d

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß das Mischen verschiedener Partien eines der in Anhang II Teil A aufgeführten Rohstoffe nur dann zulässig ist, wenn der Gehalt an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen in jeder zu mischenden Partie geringer oder gleich dem unter Spalte 3 des Anhangs genannten Höchstgehalt ist.“

7. In Artikel 7 wird in den anderen sprachlichen Fassungen das Wort „Vermarktung“ durch „Inverkehrbringen“ ersetzt.

8. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß dann, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Kenntnis davon hat, daß

a) eine Partie Rohstoffe aufgrund einer sehr starken Verunreinigung durch unerwünschte Stoffe oder Erzeugnisse für die Verwendung in Futtermitteln gänzlich ungeeignet ist, und folglich eine schwerwiegende Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit darstellt, oder

b) eine Partie Futtermittel nicht den in Anhang I vorgesehenen Bestimmungen entspricht,

dieser unverzüglich die mit den Kontrollen beauftragten Dienststellen unterrichtet, selbst wenn die Vernichtung der Partie Rohstoffe oder Futtermittel vorgesehen ist. In diesem Fall sorgen die Kontrollbehörden dafür, daß die Vernichtung tatsächlich durchgeführt wird.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Programm STOA

Europäisches Parlament

Programm STOA

(Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen)**Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen**

(91/C 288/07)

Sachverständige, die bereit sind, an Workshops teilzunehmen

Aufruf zur Bekundung von Interesse

1. STOA ist die Dienststelle des Europäischen Parlaments für die Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen. Sie hat die Aufgabe, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) und den parlamentarischen Ausschüssen fachspezifische wissenschaftliche und technologische Informationen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie politische Optionen bewerten können. Dies können Optionen für die Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie oder in anderen Bereichen - z.B. Umwelt oder Verkehr - sein, für die wissenschaftliche oder technische Faktoren von Bedeutung sind.

2. Die Dienststelle STOA veranstaltet Seminare („Workshops“) und vergleichbare Treffen mit Themen, die zu der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen in Bezug stehen; aktuelle Themen sind u.a.: Umgang mit gefährlichen Abfällen, Industriepolitik, europäische Energie-Charta, Umweltbelastung des Mittelmeers, FuE in Osteuropa, und Biotechnologie.

3. Den Sachverständigen, die aufgefordert werden, zu diesen „Workshops“ schriftliche Beiträge einzureichen

oder Diskussionsbeiträge zu leisten, werden in der Regel nur die Kosten für Reise, Unterkunft und Mahlzeiten erstattet, auch wenn unter bestimmten Umständen ein geringfügiges Honorar gezahlt werden kann.

4. Ausreichend qualifizierte Personen, die bereit sind, an solchen „Workshops“ teilzunehmen, werden aufgefordert, gegenüber der Dienststelle STOA ihr Interesse zu bekunden, indem sie sich schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufs an:

Herrn Robert Ramsay, Generaldirektor der GD Wissenschaft, Europäisches Parlament, L-2929 Luxemburg, wenden.

Es wird ein Register der Interessenten erstellt.

5. Die Dienststelle STOA kann nicht garantieren, daß alle in das Register aufgenommenen Personen tatsächlich zu einem „Workshop“ eingeladen werden. Dies hängt von der Zahl der in das Register aufgenommenen Personen, den Themen der einzelnen „Workshops“ und den im Einzelfall geltenden Modalitäten ab.

6. Die Dienststelle STOA hält sich das Recht vor, aus eigener Initiative zusätzliche Namen in das Register aufzunehmen, wenn ihr entsprechend qualifizierte Personen bekannt werden.

Programm STOA

Europäisches Parlament

Programm STOA

(Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen)

Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen

(91/C 288/08)

Stipendien für junge Wissenschaftler und Techniker

Aufforderung zur Bewerbung

1. STOA ist die Dienststelle des Europäischen Parlaments für die Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen. Sie hat die Aufgabe, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) und den parlamentarischen Ausschüssen fachspezifische wissenschaftliche und technologische Informationen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie politische Optionen bewerten können. Dies können Optionen für die Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie oder in anderen Bereichen, z.B. Umwelt oder Verkehr sein, für die wissenschaftliche oder technische Faktoren von Bedeutung sind.

2. Aufgrund von Verfahren, die zum ersten Mal 1991 in Kraft traten, besteht die Möglichkeit, jungen Wissenschaftlern, Ingenieuren oder Mathematikern im Rahmen des STOA-Programms Stipendien für eine Dauer von normalerweise sechs Monaten zu gewähren.

3. Bewerber, die eine Qualifikation aufweisen sollten, die mindestens dem Studienabschluß entspricht („frist-degree level“), können sich unter Bedingungen, die auf Anfrage bei der Dienststelle STOA zu erfahren sind, um „STOA Scholarships“ bewerben. Diese Bedingungen sind in großen Zügen vergleichbar mit den für sonstige Praktika bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Robert-Schuman-Stipendien beim Europäischen Parlament, geltenden Bedingungen. (Der derzeit geltende Betrag der Stipendien liegt bei monatlich 44 000 belgischen Franken.)

4. Die Bewerber sollten keinen Doktorgrad haben. Personen mit einem Ph.D. oder einem vergleichbaren Grad wird gern Auskunft über die „STOA Fellowships“ erteilt.

5. Bewerbungen um „STOA Scholarships“ können von Kandidaten, die 1991 oder Anfang 1992 beginnen wollen, jederzeit eingereicht werden, doch ist eine frühzeitige Einreichung ratsam. Im Zeitraum 1991-1992 soll die

Gesamtzahl der „STOA Scholarships“ zu keiner Zeit höher als sechs sein, so daß nur in begrenztem Umfang freie Plätze bestehen.

6. Ferientätigkeit: Die Dienststelle STOA ist bereit, eine geringe Zahl von „STOA Scholarships“ mit sehr kurzer Laufzeit während der Hochschulferien in Erwägung zu ziehen.

7. Gaststudenten: Interessenten für unbezahlte Arbeits- oder Studienaufenthalte bei der Dienststelle STOA (die nicht als Gaststipendiaten in Betracht kommen können) werden im Einzelfall berücksichtigt. Sie benötigen keine spezifischen Qualifikationen oder Kenntnisse, müssen aber in irgendeiner Form ihre Eignung für die Teilnahme an STOA-Aktivitäten belegen. Falls sie angenommen werden, werden sie als Gaststudenten („Visiting Students“) bezeichnet. Bewerbungen können jederzeit eingereicht werden.

8. Bewerbungsverfahren: Wenden Sie sich schriftlich an Herrn Robert Ramsay, Generaldirektor der GD Wissenschaft, Europäisches Parlament, L-2929 Luxemburg, und fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- a) einen Lebenslauf (auch wenn Sie zuvor bereits bei einer ersten an STOA gerichteten Interessenbekundung einen Lebenslauf eingereicht haben);
- b) ein Begleitschreiben, in dem dargelegt ist, weshalb Sie ein geeigneter Bewerber sind, und mit Angabe der Zeiträume, in denen Sie verfügbar sind;
- c) Belege, die Sie zur Ergänzung Ihres Lebenslaufs und des Begleitschreibens vorlegen möchten; dazu gehören Namen und Anschriften von zwei wissenschaftlichen Referenzen für Ihre Qualifikationen und Kenntnisse; in diesem Stadium braucht nicht jeder Aspekt Ihres Werdegangs belegt zu werden, doch sollten Sie Kopien der wichtigsten Urkunden zur Verleihung akademischer Grade und der wichtigsten Abschluszeugnisse einreichen sowie wesentliche Veröffentlichungen, auch in Form von Abstracts.

Programm STOA**Europäisches Parlament****Programm STOA****(Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen)****Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen**

(91/C 288/09)

Ausschreibung für Verträge mit einzelnen Wissenschaftlern

(„STOA-Stipendien“ - Vorhaben 1991)

Aufruf zur Bekundung von Interesse an Vorhaben 1992

1. STOA ist die Dienststelle des Europäischen Parlaments für die Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen. Sie hat die Aufgabe, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) und den parlamentarischen Ausschüssen fachspezifische wissenschaftliche und technologische Informationen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie politische Optionen bewerten können. Dies können Optionen für die Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie oder in anderen Bereichen - z.B. Umwelt oder Verkehr - sein, für die wissenschaftliche oder technische Faktoren von Bedeutung sind.

2. Einzelne Wissenschaftler, die sich um Verträge über fachspezifische Aufträge des Programms STOA im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen bewerben, sollen mindestens Inhaber eines Dokortitels oder eines gleichwertigen akademischen Grades sein. Ihre Qualifikationen und Fachkenntnisse sollten hauptsächlich im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich oder in damit eng verwandten Fächern liegen. (Sachwissen auf anderen Gebieten steht dem Europäischen Parlament durch Kanäle außerhalb des Programms STOA zur Verfügung.)

3. Folgendes Verfahren soll beschritten werden:

a) Ausschreibungen (Vorhaben 1991): Verträge der Kategorie der STOA-Stipendien im Zusammenhang mit Vorhaben, die bereits in den STOA-Arbeitsplan für 1991 angenommen wurden (einschließlich solcher Vorhaben, die vom Arbeitsplan 1990 übernommen wurden), werden auf der Grundlage dieser Ausschreibung vergeben; die Liste der in diesen Vorhaben behandelten Themen findet sich in Ziffer 4; es werden nicht automatisch für jeden Themenbereich Verträge vergeben.

b) Aufruf zur Bekundung von Interesse (Vorhaben 1992): Andere potentielle Vertragsnehmer, die ihrer Qualifikation nach Aufträge im Zusammenhang mit den in Ziffer 4 aufgeführten Vorhaben nicht anbieten können oder die erst im Laufe des Jahres 1992 für einen Auftrag zur Verfügung stehen, werden aufgefordert, sich an einem Aufruf zur Bekundung von In-

teresse zu beteiligen, damit ihr Interesse an einem STOA-Stipendiumsvertrag für die Zukunft registriert wird; solche potentiellen Vertragsnehmer werden von Ausschreibungen oder begrenzten Ausschreibungen, die nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Arbeitsplan des Programms STOA für 1992 veranstaltet werden, unterrichtet; da der Arbeitsplan 1992 noch nicht angenommen ist, kann keine Liste der 1992 einzuleitenden Vorhaben aufgestellt werden, und deshalb wird zu diesem Zeitpunkt für 1992 lediglich ein Aufruf zur Bekundung von Interesse und keine Ausschreibung veröffentlicht; Interesse kann bekundet werden von Personen mit Qualifikationen und Fachkenntnissen auf irgendeinem wissenschaftlichen Gebiet, das den allgemeinen Anforderungen entspricht.

4. Themenliste (Arbeitsplan 1991): Impfungen und Gesundheitswesen; Biotechnologie in der Landwirtschaft von Entwicklungsländern; Energie und Umwelt; Umgang mit gefährlichen Abfällen und ihre Verhütung; Forschung und Entwicklung in Mittel- und Osteuropa; Waldbrände; Industriepolitik in der Europäischen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der technologischen Innovation; „Komitologie“ in den auf Wissenschaft und Technologie bezogenen Entscheidungen der EG; Auswirkungen der FuE-Politik der EG auf die Regionen; Auswirkungen der FuE-Politik der EG auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas; Technologie für Behinderte (bei diesem und anderen Vorhaben sind Einsendungen behinderter Bewerber willkommen).

5. Die Auswahl der Vertragsnehmer für Vorhaben des Jahres 1991 im Rahmen der STOA-Stipendien erfolgt aufgrund dieser Ausschreibung. Nach dem Verfahren für Ausschreibungen (Artikel 57 Absatz 2 der Haushaltsordnung) kann das Europäische Parlament seine Auswahl anhand von qualitativen Kriterien wie Qualifikationen und Fachkenntnisse und von finanziellen Kriterien treffen. Die Entscheidung wird demnach nicht allein nach der Honorarforderung gefällt, auch wenn diese berücksichtigt werden kann.

6. Senior Fellows: Einzelne Wissenschaftler mit Qualifikationen und Fachkenntnissen, die dem Rang eines Professors entsprechen, können aufgrund einer Entscheidung der Dienststelle STOA als „Senior Fellows“ benannt werden; Interessierte sollten sich nach dem für

STOA-Stipendien („STOA Fellowships“) geltenden Verfahren bewerben.

7. Gaststipendiaten: Die Dienststelle STOA berücksichtigt Bewerbungen ausreichend qualifizierter Personen, die als Gaststipendiaten tätig werden wollen, allerdings werden die Leistungen von Gaststipendiaten nicht vergütet; die Annahme der Bewerbung hängt von dem Urteil der Dienststelle STOA über die Qualifikationen und Fachkenntnisse der betroffenen Personen und von den Erfordernissen des Arbeitsplans ab.

8. Verfahren: Personen, die sich entweder an der Ausschreibung oder an dem Aufruf zur Bekundung von Interesse beteiligen wollen, wenden sich für Einzelheiten über das Verfahren an:

Dr. Robert Ramsay, Generaldirektor der GD Wissenschaft, Europäisches Parlament, Büro 6/01, Schuman-Gebäude, L-2929 Luxemburg.

9. Die Frist für die Teilnahme an der Ausschreibung ist auf den 30. 11. 1991 festgelegt, die Frist für die Bekundung von Interesse auf den 20. 12. 1991.

Programm STOA

Europäisches Parlament

Programm STOA

(Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen)

Heranziehung von fachspezifischen Dienstleistungen durch Forschungsorganisationen oder einzelne Wissenschaftler im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen

(91/C 288/10)

Aufruf zur Bekundung von Interesse durch potentielle Vertragnehmer

- Register der verfügbaren Vertragnehmer,
- Register der verfügbaren Nebenvertragnehmer,
- mögliche künftige begrenzte Ausschreibung: Schnellantwortsystem

1. STOA ist die Dienststelle des Europäischen Parlaments für die Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen. Sie hat die Aufgabe, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) und den parlamentarischen Ausschüssen fachspezifische wissenschaftliche und technologische Informationen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie politische Optionen bewerten können. Dies können Optionen für die Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie oder in anderen Bereichen, z.B. Umwelt oder Verkehr, sein, für die wissenschaftliche oder technische Faktoren von Bedeutung sind.

2. Mit den Forschungsvorhaben werden zum größten Teil externe Vertragnehmer wie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Beratungsfirmen sowie einzelne Wissenschaftler betraut. Die Vertragnehmer werden in der Regel durch Ausschreibungen bestimmt, die den in der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Verfahren unterliegen.

3. Vertragnehmer und Nebenvertragnehmer sollten professionelle Forschungsdienstleistungen und direkt damit zusammenhängende Unterstützungsdienstleistungen in Verbindung mit der Organisation wissenschaftlicher Tagungen und der Vorlage wissenschaftlicher Berichte anbieten können; letztere können beispielsweise umfassen: Software, Fotografie oder Graphik, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um Spezialisierungen im Bereich von Wissenschaft und Technologie.

4. Register der verfügbaren Vertragnehmer: Nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird ein Register der Organisationen und Einzelpersonen aufgestellt, die Interesse an der Zuteilung von STOA-Verträgen bekunden und die Kompetenz auf spezifischen für die Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen relevanten Fachgebieten nachgewiesen haben. (Einzelne Wissenschaftler, die an einem Vertrag nach den für STOA-Stipendien geltenden Regeln interessiert sind, sollten allerdings nach den in Abschnitt B dargelegten Verfahren ein Angebot oder eine Bekundung von Interesse einreichen.)

5. Wenn die Dienststelle STOA künftig aufgrund der Bestimmungen der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften entscheidet, eine begrenzte Ausschreibung zur Auswahl eines oder mehrerer Vertragnehmer vorzunehmen, die sie bei der Durchführung eines in den jährlichen STOA-Arbeitsplan aufgenommenen Vorhabens unterstützen sollen, werden die in das STOA-Register aufgenommenen Organisationen und Einzelpersonen

aufgefordert, sich zu bewerben, sofern sie auf ihre Fachkenntnisse in dem Themenbereich des betreffenden Vorgehens hingewiesen haben.

6. Diese Bekanntmachung wird alljährlich wiederholt. Für die Bekundungen von Interesse wird darin eine Frist gesetzt. Auch nach Ablauf der Frist können Bekundungen von Interesse eingereicht und angenommen werden, doch wird in solchen Fällen nicht die Teilnahme an Ausschreibungen aufgrund des Arbeitsplans für die folgenden zwölf Monate garantiert.

7. Die Dienststelle STOA behält sich das Recht vor, in das Register Organisationen oder Einzelpersonen aufzunehmen, die keine Bekundung von Interesse eingereicht haben. Zweck des Registers ist nicht, eine Grundlage für den Ausschluß von künftigen beschränkten Ausschreibungen, sondern eine Grundlage für die Einbeziehung in Ausschreibungen zu bieten. Es soll eine möglichst breite Auswahl an geeigneten potentiellen Vertragnehmern ermittelt werden.

8. Register der verfügbaren Nebenvertragnehmer: Falls dies von einer ausreichenden Zahl von Organisationen oder Einzelpersonen gewünscht wird, erstellt die Dienststelle STOA ein zusätzliches Register der potentiellen Nebenvertragnehmer, um dieses den später auszuwählenden Hauptvertragnehmern zu übermitteln.

9. Beide Register: Für die Einreichung einer Bekundung von Interesse gilt folgendes Verfahren:

a) Sie werden sich schriftlich an Herrn Robert Ramsay, Generaldirektor der GD Wissenschaft, Europäisches Parlament, L-2929 Luxemburg, machen dabei Angaben über Ihre Organisation und nennen deren Interessen- und Spezialgebiete (ein Bewerbungsformular

besteht nicht); in Ihrem eigenen Interesse sollten Sie möglichst viele zweckdienliche Angaben über die Art, die Größe und die Zuständigkeiten der Organisation sowie über deren bisherige Tätigkeiten, Veröffentlichungen und die Qualifikation Ihres Personals machen.

b) Fügen Sie repräsentative Belege über bisherige Tätigkeiten für andere Vertraggeber in der geeigneten Form, Studien, Veröffentlichungen, Konferenzprogramme, bei.

c) Geben Sie an, ob Ihre Organisation neben der Aufnahme in die allgemeine Liste der potentiellen Vertragnehmer auch in eine Liste potentieller Nebenvertragnehmer, falls diese erstellt wird, aufgenommen werden soll.

d) Reichen Sie diese Bekundung von Interesse vorzugsweise bis 30. 11. 1991.

10. Mögliche künftige begrenzte Ausschreibungen, Schnellantwortsystem:

Die Dienststelle STOA ist interessiert an Kontakten mit Organisationen oder Einzelpersonen, die im Rahmen eines Schnellantwortsystems Informationen und Beratung über wissenschaftliche und technische Fragen bieten können, durch die die Mitglieder oder Ausschüsse des Europäischen Parlaments in sehr kurzer Frist (24 Stunden) solche Information und Beratung erhalten können; damit die Dienststelle STOA Organisationen ermitteln kann, die die für einen solchen Dienst notwendige Infrastruktur aufgebaut haben oder aufbauen können, wird zur Bekundung von Interesse aufgerufen; anhand des Rücklaufs wird demnächst darüber entschieden, ob dieser Weg durch eine begrenzte Ausschreibung weiter beschritten werden soll. Als Frist für die Bekundung von Interesse in diesem Fall wird der 30. 11. 1991 gesetzt.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.156 — Cereol/Continentale)**

(91/C 288/11)

1. Am 30. Oktober 1991 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach beabsichtigt Cereol Italia Srl, die von der Ferruzzi-Gruppe kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die Kontrolle über Vermögenswerte von Continentale Italiana zu erwerben. Diese Vermögenswerte bilden die Aktivitäten von Continentale in der Verarbeitung von Ölsaaten, der Raffinerie und dem Absatz von Pflanzenölen und der Lagerung von Getreide.
2. Cereol und Continentale sind in der Verarbeitung von Ölsaaten, der Raffinerie und dem Absatz von Pflanzenölen sowie der Herstellung von Futtermitteln tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.156 — Cereol/Continentale, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV),
Merger Task Force,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM

von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT

Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

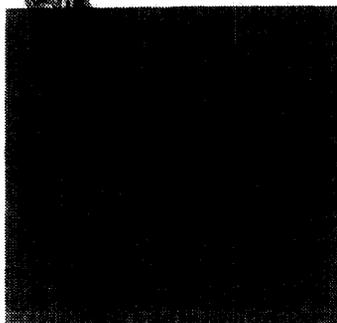


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS (EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
A guide to the tariff classification of chemicals in the Combined
Nomenclature



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
 - Zollkontingente und Plafonds,
 - Zollpräferenzen,
 - Antidumping- und Ausgleichszölle,
 - bewegliche Teilbeträge,
 - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
 - Referenzpreise für Wein,
 - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
 - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
 - für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name

Vorname

Nr. Straße

Postleitzahl Stadt

Tel. Datum



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)

HINWEIS

Am 16. November 1991 erscheint im Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. S 217 A bis Nr. S 217 N die Anlage zur Empfehlung 91/561/EWG der Kommission vom 24. Oktober 1991 über die Standardisierung der Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge.

Interessierte Leser können dieses Amtsblatt beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Verkaufsstelle, L-2985 Luxemburg, anfordern.

Für Abonnenten des Amtsblatts ist der Bezug kostenlos.

Die Abonnenten werden gebeten, bei ihrer Bestellung die Matrikelnummer für den Bezug des Amtsblatts (achtstellige Zahl im linken oberen Feld des Adressenetiketts) anzugeben.